

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Angela Merkel, Ulrich Adam, Hartmut Büttner (Schönebeck), Manfred Grund, Dr.-Ing. Paul Krüger, Günter Nooke, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Michael Stübgen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz)

A. Problem

Nach dem Ende einer Diktatur ist es nur möglich, die von diesem Regime politisch Verfolgten, die Menschen, die für Freiheit und Demokratie eingetreten sind und dafür auch persönliche Nachteile hinnehmen mußten, zu rehabilitieren. Dies wurde mit dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz versucht und im wesentlichen erfolgreich gestaltet. Trotzdem ist festzustellen, daß auch neun Jahre nach dem Ende des SED-Regimes und der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands noch nicht alle durch die Diktatur aufgeworfenen rehabilitationsrechtlichen Fragen zur vollsten Zufriedenheit gelöst werden konnten.

Die politische Verfolgung hat bei ihren Opfern zu Nachteilen in deren beruflichem Leben geführt, die noch heute Auswirkungen auf ihre Einkommensverhältnisse haben. Vor allem durch das Berufsrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde versucht, diesen durch die politische Verfolgung verursachten Nachteilen zu begegnen. Der Gesetzgeber steht hier jedoch vor einer sehr schwierigen Aufgabe, weil er zwischen der allgemeinen Benachteiligung von Menschen, die in einer Diktatur leben müssen, und der besonderen Benachteiligung politisch Verfolgter differenzieren muß.

Als Beispiel sei auf die Situation bei verfolgten Schülern verwiesen. Die für den Ausgleich von Rentennachteilen notwendige Nachzeichnung eines beruflichen Lebensweges ist nahezu unmöglich, wenn jemand bereits als Schüler in seiner Ausbildung behindert wurde. Niemand kann sagen, welchen beruflichen Lebensweg ein verfolgter Schüler ohne die Benachteiligungen eingeschlagen hätte. Aber auch in anderen Fällen zeigen sich vergleichbare Schwierigkeiten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschland

machen es zwingend, auch die Situation der Opfer des SED-Regimes schnellstmöglich zu verbessern. Als erster Schritt ist insbesondere die Verbesserung der beruflichen Rehabilitation erforderlich, um hierdurch eine rentenmäßige Besserstellung der Opfer zu erreichen.

Das Berufsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht für Eingriffe des SED-Regimes in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung, die der politischen Verfolgung gedient haben, die Rehabilitation und soziale Ausgleichsleistungen für die Opfer politischer Verfolgung vor. Die Zahlung von Ausgleichsleistungen ist bislang einkommensabhängig ausgestaltet. Diese Einschränkung bei der Zahlung von Ausgleichsleistungen erscheint unter Berücksichtigung des Verfolgungsschicksals als nicht uneingeschränkt gerechtfertigt. Die Situation ist zwar bereits durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) durch Anhebung der Einkommensgrenzen verbessert worden. Dennoch erscheint hier ein weiterer Schritt erforderlich. Daneben bestehen weiterhin Probleme bei der Rehabilitation von verfolgten Schülern. Verfolgte Schüler haben bislang die Möglichkeit einer bevorzugten Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, auf Ausbildungsförderung ohne die Altersgrenze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder auf eine bevorzugte berufliche Aufstiegsfortbildung. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten sie bislang nicht.

B. Lösung

Es muß eine allgemeine Regelung getroffen werden, die politische Verfolgung würdigt. Dabei ist davon auszugehen, daß politisch Verfolgte eine dauerhafte Benachteiligung erfahren haben, die sich noch heute auf ihre Einkommensverhältnisse auswirkt. Deshalb erscheint es als sinnvollste Lösung, jedem politisch Verfolgten mit zumindest drei Jahren politischer Verfolgungszeit ein monatliches zusätzliches Einkommen zu gewähren. Dazu wird die Einkommensgrenze für Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aufgehoben. Verfolgten Schülern wird der Zugang zu den Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes eröffnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelung entstehen Kosten von etwa 180 Mio. DM im Jahr. Allerdings sind die bislang veranschlagten Kosten für die Rehabilitation nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden. Es entstehen daher keine tatsächlichen zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zweiten“ die Worte „und dem Dritten“ eingefügt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 und verfolgte Schüler nach § 3 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 200 Deutsche Mark monatlich.“

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt außerdem voraus, daß zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt.

3. In § 23 wird die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „30. Juni 2001“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1999

Dr. Michael Luther
Dr. Angela Merkel
Ulrich Adam
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Manfred Grund
Dr.-Ing. Paul Krüger
Günter Nooke
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Michael Stübgen
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Berufsrechtliche Rehabilitierungsgesetz hat zum Ziel, einen Ausgleich für noch heute spürbare Auswirkungen von Eingriffen in Ausbildung oder Beruf durch das SED-Regime zu leisten. Damit schließt es sich an das Strafrechtliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz an; es erweitert dabei gleichzeitig den Kreis der Anspruchsberechtigten. So werden in die berufliche Rehabilitierung u. a. auch Verfolgungsfälle im Bereich des Arbeitsrechts einbezogen. Kern der Leistungen, die das Berufsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vorsieht, ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Hinzu kommen Ausgleichsleistungen für Verfolgungsoffer in schwieriger wirtschaftlicher Lage sowie eine bevorzugte Förderung von Fortbildung, Umschulung und Studium. Bereits durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften bei der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) ist die Situation der Opfer des SED-Regimes verbessert worden.

Die Regelungen des Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes haben einen Beitrag dazu geleistet, die Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR zu verbessern. Dabei muß man jedoch sehen, 40 Jahre DDR-Unrechtssystem lassen sich nicht rückabwickeln. Der Gesetzgeber mußte sich darauf beschränken, die gravierenden Unrechtsfälle aufzugreifen. Die vorgesehenen Leistungen bringen daher in der Regel keinen vollen Schadensersatz.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschland verändern die bisherige Situation erheblich. Die aufgrund dieser Entscheidung notwendig werdende Verbesserung der rentenrechtlichen Ansprüche der Staats- und Systemnahen des SED-Regimes macht es zwingend, auch die Situation der Opfer des SED-Regimes schnellstmöglich zu verbessern. Als erster Schritt ist insbesondere die Verbesserung der beruflichen Rehabilitierung erforderlich, um durch eine rentenmäßige Besserstellung Gerechtigkeit für die Opfer zu erreichen.

Trotz vielfältiger Verbesserungen der Situation der Opfer des SED-Regimes erscheinen auch daher weitere Korrekturen notwendig. Die Zahlung von Ausgleichsleistungen ist bislang einkommensabhängig ausgestaltet. Diese Einschränkung bei der Zahlung von Ausgleichsleistungen ist unter Berücksichtigung des Verfolgungsschicksals nicht uneingeschränkt gerechtfertigt. Aus heutiger Sicht ist es notwendig, auch in der DDR politisch Verfolgten Ausgleichsleistungen zu gewähren, die in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind. Daher sollen die entsprechenden Einkommensgrenzen ersatzlos wegfallen. Auch die Situation

verfolgter Schüler ist bislang nicht befriedigend gelöst, wie sich gerade wieder an Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1999 (Bundesverwaltungsgericht 3 C 5.98 und 3 C 6.98) zeigt. Kernproblem bleibt in diesem Zusammenhang, daß sich die potentielle berufliche Entwicklung eines Menschen, der bereits in der Schule politisch verfolgt wurde und deshalb angestrebte Bildungsabschlüsse nicht erreichen konnte, kaum sinnvoll nachvollziehen lassen kann. Hier erscheint es angemessen, die bisherigen Möglichkeiten der Unterstützung für verfolgte Schüler durch die Teilhabe an Ausgleichsleistungen deutlich zu verbessern. Damit wird auch gleichzeitig das Problem der Nachzeichnung eines fiktiven beruflichen Lebensweges entschärft.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung gibt verfolgten Schülern einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes. Sie haben damit Anspruch auf Ausgleichsleistungen zu den gleichen Bedingungen wie andere Verfolgte des SED-Regimes auch.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 8, der die Ausgleichsleistungen für politisch Verfolgte der ehemaligen DDR im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung regelt, wird in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Das Erfordernis, daß ein politisch Verfolgter in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sein muß, wird ersatzlos gestrichen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß Ausgleichsleistungen und damit eine symbolische Entschädigung für das erlittene Unrecht, unabhängig von der Höhe des persönlichen Einkommens, als angemessen erscheinen. Daher werden die der Einkommensberechnung dienenden Absätze 3 und 4 der bisherigen Vorschrift obsolet. Im übrigen schließt sich die Neufassung des § 8 an das bisherige Recht an.

Zu Nummer 3

Die Antragsfristen für die Leistungen des Zweiten und Dritten Abschnitts, die am 31. Dezember 2000 auslaufen, werden wegen der Öffnung des Dritten Abschnitts (Ausgleichsleistung) für Schüler und der Erweiterung des § 8 durch den Wegfall der Einkommensgrenzen verlängert. Es ist eine Vielzahl von Anträgen zu erwarten, für die ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt werden soll. Dazu wird das Ende der in § 23 des Gesetzes vorgesehenen Antragsfrist auf den 30. Juni 2001 verlängert.

Zu Nummer 4

Finanzieller Träger der Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind zunächst die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Kommunen. Diese erhalten die Kosten von den Ländern erstattet, 60 % der entstandenen Aufwendungen trägt der Bund. Da sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Änderungen dieses Gesetzes erweitert, wird – um eine weitere Belastung der Länder und Kommunen zu verhindern – der Anteil der Kostenübernahme des Bundes von bisher 60 auf 70 % bei Ausgleichsleistungen angehoben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzieller Teil

Die Erweiterung des Kreises der Berechtigten für Ausgleichsleistungen durch die Streichung der Einkommensgrenze und die Einbeziehung verfolgter Schüler wird zu Steigerungen der Kosten führen. Eine zuverlässige Schätzung der entstehenden Kosten ist jedoch schwierig und mit Unsicherheiten behaftet, da es an verlässlichen Daten fehlt.

Geht man von einer geschätzten Zahl – einschließlich der verfolgten Schüler – von 50 000 politisch verfolgten Anspruchsberechtigten aus, so ergeben sich Gesamtkosten von etwa 180 Mio. DM im Jahr. Hiervon soll der Bund zukünftig 70 % tragen, d. h. rund 126 Mio. DM. Tatsächlich ergibt sich jedoch keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte, da in der Vergangenheit die veranschlagten Kosten der Rehabilitation nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden sind. Der Vollzugsaufwand ist dabei einbezogen.

